

Nachrichten vom Landtage.

Zweihundert u. sechs u. zwanzigste öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 21. April 1834.

(Beschluß.)

Fortsetzung der Berathung über den Bericht der I. Deputation, die Ergebnisse der über den Gesetzentwurf, wegen der künftigen Einrichtung der erblandischen Immobilien-Brandversicherungsanstalt in der I. Kammer gepflogenen Berathung betreffend.

27) Zu §. 40. Die I. Deputation findet es unbedenklich, der I. Kammer, dafern deren Meinung dahin gegangen ist, den in der Beilage h. ad b. referirten Antrag ihrer Deputation auf Gleichstellung der Brandkasse mit der Leipziger Discontokasse wegen der der letzteren in Absicht auf die ihr pfandweise deponirten Staatspapiere zustehenden Rechte stillschweigend zu dem übrigen zu machen, dießfalls beizupflichten. Nur scheint es ihr nöthig zu sein, daß eine solche, in die Privatrechte dritter Personen eingreifende Bestimmung lediglich durch ein Gesetz verbindend gegeben werden kann, und daher ein bloßer Antrag in der Schrift keinen Erfolg haben möchte. Diese Bestimmung geht nämlich im Wesentlichen dahin, daß die der Kasse unterpfändlich übergebenen Staatspapiere (oder sonstige Gegenstände) unter keinem Vorwande von irgend Jemanden der Kasse unentgeltlich abgefordert werden können, Verbote gegen deren Ausantwortung, Hiltsvollstreckung in selbige, oder Vindication derselben unzulässig und unwirksam bleiben sollen, und selbst die Auslieferung zur Concursmasse des Verpfänders anders nicht, als gegen volle Erlegung des Schuldbetrages zu verlangen sei. Es würde daher, wenn diese auf Sicherung der Kasse abzweckende Maßregel zur Giltigkeit gelangen soll, wohl dem §. 40. ein Zusatz gegeben werden müssen, worin einmal die Ermächtigung der Staatsregierung zur Ausleihung an Banquiers oder andere Privatpersonen gegen Deposition von Staatspapieren, und sodann die Anwendung der in den dießfalls bereits Gesekraft habenden Statuten der Discontokasse §. 11. enthaltenen Vorschriften auf die Brandkasse auszusprechen wären.

Abg. Richter (aus Lengenfeld): Mir scheint der ganze Antrag nicht wesentlich nöthig zu sein, denn schon nach dem Mandate von 1775 findet gegen den Besitzer von Staatspapieren kein Vindicationsanspruch statt. Und wenn schon später das Appellationsgericht die Meinung angenommen hat, daß dieses nur auf den Besitzer verkaufter, nicht verpfändeter Staatspapiere zu beziehen, so ist doch durch das Decret vom 18. August 1819 diese Meinung reprobirt und auf das Gesetz hingewiesen worden.

Vizepräsident hält dagegen für besser, den Antrag zu stellen, da er nicht allein auf Staatspapiere, sondern auch auf andere Gegenstände, und auch auf auswärtige Staatspapiere sich beziehe.

Beschluß. Einstimmig der Deputation beigetreten.

28) Zu demselben §. Nur, wenn die Beziehung der Staatsgebäude zur Beitrittspflicht nicht zu erreichen stände, kann die Deputation zu Annahme des in der Beilage h. gedachten

Beschlusses rathen und es wird sich die Kammer dießfalls bis zur definitiven Bestimmung über jenen Punct die Erklärung zu Annahme dieses Beschlusses vorzubehalten haben. Sollte es dahin kommen, daß die Mitleidung der allgemeinen Staatskasse bloß auf die Uebertragung der Verwaltungskosten beschränkt würde, so wäre die dießfallige Disposition, als zu den allgemeinen Bestimmungen dieses Gesetzes gehörig, dem §. 14. am Schlusse anzufügen, und würde dann dasjenige, was sich außerdem etwa noch im Gesetze auf die Uebertragung der Verwaltungskosten aus der Anstaltskasse beziehen sollte, bei der künftigen definitiven Redaction auszuschneiden, oder resp. zu modificiren sein.

Abg. Niesel bemerkt, daß in der Oberlausitz auch eine solche Kasse vorhanden sei, welche diese Kosten aus eignen Mitteln trage, und man könne nicht verlangen, daß auch die vorliegenden Kosten von der Oberlausitz bestritten würden.

Referent bemerkt darauf, daß dieß auch in der I. Kammer zur Sprache gekommen sei; übrigens sei das ein Gegenstand der Ausgleichung, die Oberlausitz würde jedenfalls entschädigt werden.

Vizepräsident bemerkt, daß die Oberlausitz auch einen Vortheil dadurch erhalte, daß sie einen namhaften offenen Credit bei der Landeskasse finde, wodurch sie ihr Bedürfniß befriedigen könne.

Abg. Secr. Bergmann tritt dem Abg. Niesel bei, erklärt aber zugleich, daß er indessen nichts dagegen habe, diesen Punct noch ausgesetzt zu lassen.

Beschluß: Dieser Punct bleibt nach einstimmigem Willen der Kammer ausgesetzt.

29) Dasselbe, was von der Deputation bei Nr. 28. angeführt, gilt auch wegen des bei §. 43. gefaßten Beschlusses auf Verwandlung des Wortes: „Verwaltungskosten“ in die Worte: „bezahlte Kosten.“

Beschluß: Es wird gleichfalls dieser Punct ausgesetzt.

30) Aus den in der Beilage h. selbst angeführten und für richtig zu erkennenden Gründen für den Beschluß der I. Kammer zu §. 44. wird man solchem beizutreten haben.

Beschluß: Der Deputation beizutreten.

31) Zu §. 48. Der von der 2. Kammer mit 40 gegen 20 Stimmen gefaßte Beschluß unter Nr. 1., wornach eine ganz neue civilrechtliche Vorschrift eingeführt, nämlich den rückständigen Brandlassenbeiträgen ein neues Recht, das sie vorher nicht, wenigstens nicht in so extendirter Maße hatten, beigelegt werden soll, prägravirt nicht allein die Staats- und alle übrigen Kassen, welche dadurch schlechter gestellt werden, als die Brandkasse, sondern auch Rechte und Interessen der ohnehin zu beklagenden übrigen Concursgläubiger. Nicht ohne Grund ist daher, wie die Deputation dafür hält, jenseits der Beitritt abgelehnt worden, und dürfte sonach von diesem Beschlusse auch dießseits zurückzutreten sein.

Abg. Richter (aus Lengenfeld): Ich habe damals die